Bericht über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 11. Mai 2021

TOP 1
Einwohnerfragestunde

Keine Anfragen

TOP 2
Bekanntgabe Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

Keine Bekanntgaben.

TOP 3
Einkommensabhängige Gebühren für die Kindertageseinrichtungen

Der Gemeinderat hat die Verwaltung gebeten die Einführung eines einkommensabhängigen Gebührensystems in den Kindertageseinrichtungen zu prüfen.

Die Ergebnisse wurde in der Sitzung am 11.05 vorgestellt und die Vor- und Nachteile der Einführung einer Einkommensstaffelung bei den Gebühren im Gremium ausführlich diskutiert.

Aktuell werden die Eltern bei den Ausgaben für die Betreuung der Kinder durch folgende Maßnahmen entlastet:

- **Sozialstaffelung:**
  Der Gesetzgeber ermöglicht die Staffelung der Gebühren und nennt als Maßstäbe das Einkommen, die tägliche Betreuungszeit sowie die Anzahl der kindergeldberechtigten Familienangehörigen; hier als Beispiel die aktuellen Gebühren für die Betreuungsformen:

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des betreuten Kindes	1 Kind €/Monat	2 Kinder €/Monat	3 Kinder €/Monat	4 Kinder €/Monat	5 und mehr Kinder €/Monat
Regelkindergarten 32,5 Stunden/Woche (§2 (1) Nr. 1.2)	129,00	99,70	66,10	21,70	-
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten 35 Stunden/Woche (§2 (1) Nr. 2.2)	139,20	107,50	71,40	23,40	-
Kindergärten mit durchgehend ganztägiger Betreuung 45 Stunden/Woche (§2 (1) Nr.3.2)	240,80	216,50	187,20	148,10	-
Kindergärten mit durchgehend ganztägiger Betreuung 49 Stunden/Woche (§2 (1) Nr. 3.3)	262,20	235,70	203,80	161,20	-
Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten 35 Stunden/Woche (§2 (1) Nr. 4.1.2)	352,00	261,00	177,00	70,00	-
Kinderkrippen mit durchgehend ganztägiger Betreuung 45 Stunden/Woche (§2 (1) Nr. 4.2.2)	528,00	391,50	265,50	105,00	-

Die Sozialstaffelung führt zu einer Beitragsentlastung bei Eltern mit zwei Kindern von bis zu 26 % und bei Familien mit drei Kindern um bis zu 50 %.

- **Übernahme der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen durch die wirtschaftliche Jugendhilfe des Landkreises:**

  Als weitere soziale Komponente sieht der Bundesgesetzgeber für einkommens-schwache Familien in § 90 Abs. 3 SGB VIII vor, dass Kostenbeiträge bzw. Elterngebühren für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Tübingen, Wirtschaftliche Jugendhilfe) übernommen werden sollen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Laut einer Umfrage der Bertelsmann-Stiftung aus dem Jahr 2018 müssen Haushalte unterhalb der Armutsrisikogrenze fast einen doppelt so hohen Anteil ihres Einkommens für den Kita-Beitrag aufbringen wie wohlhabende Eltern – trotz einer vielerorts gültigen Sozialstaffel. Nach einer aktuellen Studie der Bertelsmann-Stiftung zahlen in Baden-Württemberg 96 % aller Eltern einen Beitrag für die Kinderbetreuung (Stand 2018), nur lediglich 4 % sind von der Gebühr befreit.
  Dieser Anteil ist in Bodelshausen wesentlich höher; die wirtschaftliche Jugendhilfe des Landkreises übernimmt für insgesamt 43 Kinder (17 %) aus einkommensschwachen Familien die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen.

- **Bildungs- und Teilhabepaket:**

  Um bei den Aufwendungen für die Schule und Kindertageseinrichtungen entlastet zu werden, erhalten Familien mit geringem Einkommen (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Asylbewerberleistungen) Leistungen für Bildung und Teilhabe. Auch wenn keine der oben genannten Leistungen von den Familien bezogen werden, kann bei einem geringen Einkommen ein Anspruch auf Leistungen für Bildungs- und Teilhabe entstehen (z.B. wenn das Einkommen nur leicht über dem maßgeblichen Bedarf nach SGB II liegt). Die Leistungen werden gewährt für Schulausflüge, Klassenfahrten, Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung und die Mittagsverpflegung in Schulen. Aktuell werden für 39 Kinder in den Kindertageseinrichtungen und insgesamt 68 Kinder in Bodelshausen (einschließlich Schüler der Steinäcker-Schule) die Kosten für das Mittagessen in den Einrichtungen über das Bildungs- und Teilhabepaket übernommen (insgesamt 14,4 %).

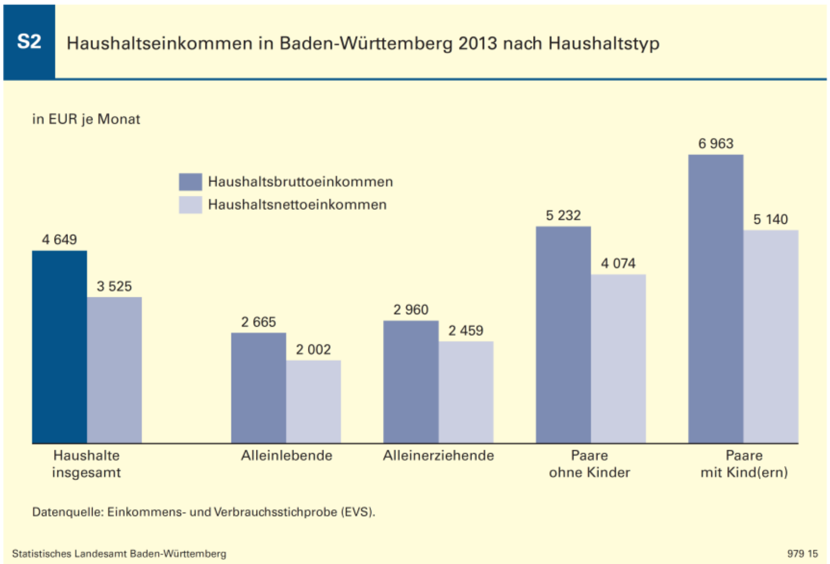
Die Gebühren in Bodelshausen orientieren sich an den gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Landesverbände (Gemeinde- und Städtetag), der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg. Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben.

In Bodelshausen liegt der Deckungsgrad aller Kindertageseinrichtungen im Kalenderjahr 2021 bei Einrechnung der Zuschüsse, die aus dem FAG finanziert werden bei 46,47 %, nach Herausrechnung der FAG-Zuschüsse bei 16,81 %.

Damit liegt der Kostendeckungsgrad deutlich unter der angestrebten Zielmarke von 20 %.

Einkommen in Bodelshausen:

Das durchschnittliche monatliche Haushaltseinkommen in Baden-Württemberg lag in Baden-Württemberg beifolgenden Werten (Stand 2013):



Es ist davon auszugehen, dass je nach sozialer Struktur einer Kommune die Einkommensverteilung stark vom Mittel abweichen kann.

Das durchschnittliche Jahreseinkommen liegt nach einer Erhebung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg von 2018 in Bodelshausen bei einem Wert von 45.248 €. Diese Zahl sagt viel über die durchschnittliche Einkommensstärke aus;
mit diesem Wert lag Bodelshausen im Jahr 2018 an Platz 718 von 1.101 Gemeinden in Baden-Württemberg. In Sitzung wurde beispielhaft die einkommensabhängige Gebührenordnung der Gemeinde Kusterdingen vorgestellt; zum Vergleich diese Gemeinde liegt auf Platz 82 mit einem durchschnittliches Jahreseinkommen je Steuerpflichtiger von 56.099 €.

Das durchschnittliche Einkommen in Baden-Württemberg lag 2018 bei 47.727 €,
d.h. Bodelshausen liegt 5,2 % unter dem Landesdurchschnitt.

Auf der Grundlage der Statistik aus dem Jahr 2013 würden sich für das jährliche Bruttojahreinkommens eines Haushalts in Baden-Württemberg folgende Zahlen ergeben:

	Haushaltsbruttoeinkommen / Monat	Haushaltsbruttoeinkommen/ Jahr
Haushalte insgesamt	4.649 €	55.788 €
Paare mit Kindern	6.963 €	83.556 €

Diese errechneten Zahlen sind nur eine Annäherung an die tatsächlichen Einkommensverhältnisse in Bodelshausen und können durch keine statistischen Daten von Seiten des statistischen Landesamtes letztendlich belegt werden.

Einkommensstufen:

Mit der Einführung eines einkommensabhängigen Gebührensystems müssten zuerst die Einkommensstufen definiert werden. Beispielhaft ist hier die einkommensabhängige Gebührentabelle aus Kusterdingen aufgeführt:

Kinder ab 3 Jahren - erweiterte Öffnungszeiten								
Spreizung	70%	80%	90%	**100%**	110%	120%	130%	140%
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
				SGB VIII				
Jährlich von	0,00	24.001,00	36.001,00	47.001,00	59.001,00	71.001,00	83.001,00	95.001,00
bis	24.000,00	36.000,00	47.000,00	59.000,00	71.000,00	83.000,00	95.000,00	
1 Kind	83,30 €	95,20 €	107,10 €	**119,00 €**	130,90 €	142,80 €	154,70 €	166,60 €
2 Kinder	64,40 €	73,60 €	82,80 €	**92,00 €**	101,20 €	110,40 €	119,60 €	128,80 €
3 Kinder	42,70 €	48,80 €	54,90 €	**61,00 €**	67,10 €	73,20 €	79,30 €	85,40 €
4 und mehr	14,00 €	16,00 €	18,00 €	**20,00 €**	22,00 €	24,00 €	26,00 €	28,00 €

Die Einkommensstufen orientieren sich am Richtsatz, den die mittlere Einkommensstufe (Stufe 4) zahlt. Grundgedanke ist, dass im Rahmen eines Solidarpaktes Mindereinnahmen durch die herabgesetzten Elternbeiträge der Stufen 1 bis 3 durch die Mehreinnahmen der erhöhten Stufen 5 – 8 der besser verdienenden Gebührenzahler ausgeglichen werden. Einkommen der Stufe 4 haben also weder Vergünstigungen noch Belastungen.

Modellrechnung:

Voraussetzung für einen Ausgleich der Minder- durch die Mehreinnahmen ist die korrekte Ermittlung des durchschnittlichen Einkommens bzw. der Einkommensverteilung in Bodelshausen. Da hier weder in Bezug auf Bodelshausen noch spezifisch auf die Eltern, deren Kinder die Tageseinrichtungen besuchen, gesicherte statistische Daten vorliegen, ist davon auszugehen, dass zu Beginn der Umsetzung auf einkommensabhängige Gebühren eine „Unschärfe“ bezüglich des geplanten Ausgleichs zwischen Mehr- und Minderzahlern ergeben würde.

D.h. die Ermittlung des durchschnittlichen Einkommens und der damit verbundenen Einkommensstufen für die Gebühren könnte erst nach einigen Jahren gesichert ermittelt und fortgeschrieben werden.

Auf der Grundlage der Einkommensstufen mit einem durchschnittlichen Bruttojahreseinkommen von 47.000 – 59.000 € wie in Kusterdingen würde sich folgende Gebührenstruktur für Bodelshausen ergeben:

Kinder unter drei Jahren

Kinder unter drei Jahren - Verlängerte Öffnungszeit (35 Std) - 2020/2021								
	70%	80%	90%	**100%**	110%	120%	130%	140%
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	**Stufe 4**	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Jährlich von	0,00 €	24.001,00 €	36.001,00 €	**47.001,00 €**	59.001,00 €	71.001,00 €	83.001,00 €	95.001,00 €
	24.000,00 €	36.000,00 €	47.000,00 €	**59.000,00 €**	71.000,00 €	83.000,00 €	95.000,00 €	
1 Kind	246,4	281,6	316,8	**352,00**	387,2	422,4	457,6	492,8
2 Kinder	182,7	208,8	234,9	**261,00**	287,1	313,2	339,3	365,4
3 Kinder	123,9	141,6	159,3	**177,00**	194,7	212,4	230,1	247,8
4 Kinder	49,0	56,0	63,0	**70,00**	77,0	84,0	91,0	98,0
4 und mehr	frei	frei	frei	**frei**	frei	frei	frei	frei

Kinder unter drei Jahren - Ganztagesbetreuung (45 Std) - 2020/2021								
	70%	80%	90%	**100%**	110%	120%	130%	140%
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	**Stufe 4**	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Jährlich von	0,00 €	24.001,00 €	36.001,00 €	**47.001,00 €**	59.001,00 €	71.001,00 €	83.001,00 €	95.001,00 €
	24.000,00 €	36.000,00 €	47.000,00 €	**59.000,00 €**	71.000,00 €	83.000,00 €	95.000,00 €	
1 Kind	369,6	422,4	475,2	**528,00**	580,8	633,6	686,4	739,2
2 Kinder	274,1	313,2	352,4	**391,50**	430,7	469,8	509,0	548,1
3 Kinder	185,9	212,4	239,0	**265,50**	292,1	318,6	345,2	371,7
4 Kinder	73,5	84,0	94,5	**105,00**	115,5	126,0	136,5	147,0
4 und mehr	frei	frei	frei	**frei**	frei	frei	frei	frei

Kinder über drei Jahren (Ü3):

Kinder ab drei Jahren - Regelöffnungszeit (32,5 Std) - 2020/2021								
	70%	80%	90%	**100%**	110%	120%	130%	140%
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	**Stufe 4**	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Jährlich von	0,00 €	24.001,00 €	36.001,00 €	**47.001,00 €**	59.001,00 €	71.001,00 €	83.001,00 €	95.001,00 €
	24.000,00 €	36.000,00 €	47.000,00 €	**59.000,00 €**	71.000,00 €	83.000,00 €	95.000,00 €	
1 Kind	90,3	103,2	116,1	**129,00**	141,9	154,8	167,7	180,6
2 Kinder	69,8	79,8	89,7	**99,70**	109,7	119,6	129,6	139,6
3 Kinder	46,3	52,9	59,5	**66,10**	72,7	79,3	85,9	92,5
4 Kinder	15,2	17,4	19,5	**21,70**	23,9	26,0	28,2	30,4
4 und mehr	frei	frei	frei	**frei**	frei	frei	frei	frei

Kinder ab drei Jahren - Verlängerte Öffnungszeit (35 Std) - 2020/2021								
	70%	80%	90%	**100%**	110%	120%	130%	140%
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	**Stufe 4**	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Jährlich von	0,00 €	24.001,00 €	36.001,00 €	**47.001,00 €**	59.001,00 €	71.001,00 €	83.001,00 €	95.001,00 €
	24.000,00 €	36.000,00 €	47.000,00 €	**59.000,00 €**	71.000,00 €	83.000,00 €	95.000,00 €	
1 Kind	97,4	111,4	125,3	**139,20**	153,1	167,0	181,0	194,9
2 Kinder	75,3	86,0	96,8	**107,50**	118,3	129,0	139,8	150,5
3 Kinder	50,0	57,1	64,3	**71,40**	78,5	85,7	92,8	100,0
4 Kinder	16,4	18,7	21,1	**23,40**	25,7	28,1	30,4	32,8
4 und mehr	frei	frei	frei	**frei**	frei	frei	frei	frei

Kinder ab drei Jahren - Ganztagesbetreuung (45 Std) - 2020/2021								
	70%	80%	90%	**100%**	110%	120%	130%	140%
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	**Stufe 4**	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Jährlich von	0,00 €	24.001,00 €	36.001,00 €	**47.001,00 €**	59.001,00 €	71.001,00 €	83.001,00 €	95.001,00 €
	24.000,00 €	36.000,00 €	47.000,00 €	**59.000,00 €**	71.000,00 €	83.000,00 €	95.000,00 €	
1 Kind	168,6	192,6	216,7	**240,80**	264,9	289,0	313,0	337,1
2 Kinder	151,6	173,2	194,9	**216,50**	238,2	259,8	281,5	303,1
3 Kinder	131,0	149,8	168,5	**187,20**	205,9	224,6	243,4	262,1
4 Kinder	103,7	118,5	133,3	**148,10**	162,9	177,7	192,5	207,3
4 und mehr	frei	frei	frei	**frei**	frei	frei	frei	frei

Kinder ab drei Jahren - Ganztagesbetreuung (49 Std) - 2020/2021								
	70%	80%	90%	**100%**	110%	120%	130%	140%
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	**Stufe 4**	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Jährlich von	0,00 €	24.001,00 €	36.001,00 €	**47.001,00 €**	59.001,00 €	71.001,00 €	83.001,00 €	95.001,00 €
	24.000,00 €	36.000,00 €	47.000,00 €	**59.000,00 €**	71.000,00 €	83.000,00 €	95.000,00 €	
1 Kind	183,5	209,8	236,0	**262,20**	288,4	314,6	340,9	367,1
2 Kinder	165,0	188,6	212,1	**235,70**	259,3	282,8	306,4	330,0
3 Kinder	142,7	163,0	183,4	**203,80**	224,2	244,6	264,9	285,3
4 Kinder	112,8	129,0	145,1	**161,20**	177,3	193,4	209,6	225,7
4 und mehr	frei	frei	frei	**frei**	frei	frei	frei	frei

Einkommensprüfung:

Eine Einkommensprüfung hat sicherlich einen erhöhten Bearbeitungsaufwand im Vergleich zu einheitlichen Pauschalbeträgen zur Folge, d.h. es würden zusätzliche Personalkosten entstehen für die:

- Überprüfung der Unterlagen
- regelmäßige Information der Familien, um die Vorgehensweise zu erläutern
- Bearbeitung von Einsprüchen
- Erarbeitung und Fortführung des Beitragssystems

Das neue System wird nur seinem Anspruch gerecht, wenn möglichst differenziert die Angaben regelmäßig überprüft werden.

Die Abgabe einer verpflichtenden Selbsterklärung wäre sicherlich die kostengünstigere Variante für die Gemeinde, aber sie hätte eine hohe Fehlerquote durch Falschangaben zur Folge (bewusst oder unbewusst).

Aus Sicht der Verwaltung sind deshalb umfassende jährliche Überprüfungen der Einkommensverhältnisse erforderlich und damit auch die entsprechenden Unterlagen der Verwaltung vorzulegen. Auch stichprobenartige Kontrollen reichen aus Sicht der Verwaltung nicht aus, um den Anspruch auf ein gerechteres Gebührensystem erfüllen zu können.

Die Verwaltung geht nach Rücksprache mit anderen Trägern davon aus, dass für die Überprüfung des Einkommens zusätzlich eine Stelle mit einem Beschäftigungsumfang in Höhe von mindestens 50 % geschaffen werden müsste, d.h. es würden zusätzliche Personalkosten in Höhe von ca. 25.000 € entstehen.

Falls die Gemeinde weiterhin an dem Ziel festhält eine Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben, müssten diese zusätzliche Kosten insgesamt über höhere Gebühren bei den Kindertageseinrichtungen refinanziert werden.

In diesem Fall müssten die Gebühren, um diese zusätzliche Kosten in Höhe von 25.000 € zu finanzieren, in folgendem Umfang erhöht werden:

- ca. 7 % (bei einer Finanzierung über die Gebühren) oder
- ca. 1,4 % (falls die Eltern nur anteilig mit 20 % an diesen Kosten beteiligt werden)

Mit der umfassenden Überprüfung des Einkommens entsteht nicht nur ein erhöhter Aufwand bei der Verwaltung, sondern auch bei den Eltern (Unterlagen ausfüllen und zur Verfügung stellen / sich einen Überblick über die Beiträge zu verschaffen vor allem in der Abwägung welcher Betreuungsplatz bezüglich des Einkommens am besten passen könnte etc.).

Rückmeldungen aus den Elternbeiratssitzungen der Kindertageseinrichtungen:

Bei der Festlegung der Elternbeiträge sind die Elternbeiräte nach § 5 KiTaG zu beteiligen, deshalb hat die Verwaltung das Thema in diesem Kindergartenjahr bei 5 Elternbeiratssitzungen mit den Elternvertretern/innen der Einrichtungen (Kindergarten Bahnhofstraße, Kinderhaus Birkenweg, Kindergarten Daimlerstraße, Kindergarten Achalmstraße und Kinderhaus Oberwiesen) besprochen.

Das Spektrum der Rückmeldungen reichte von kompletter Ablehnung (Kindergarten Bahnhofstraße) bis hin zu einer skeptischen Grundhaltung gegenüber der Einführung von einkommensabhängigen Gebühren. Nur im Kinderhaus Birkenweg befürworteten die Hälfte der Elternvertreter/innen ein einkommensabhängiges Gebührensystem.

Beispielhaft seien hier die wichtigsten Gründe für eine Ablehnung der neuen Gebührenordnung benannt:

- Einzelne Elternvertreter/innen würden bei einer Erhöhung der Gebühren überprüfen, ob sie sich den Betreuungsumfang in der Kindertageseinrichtung noch leisten wollen bzw. inwieweit sie dann eher den Umfang ihrer beruflichen Tätigkeit reduzieren würden. Einige Eltern würden als Konsequenz dann die Betreuung entweder gar nicht mehr oder nur in reduzierter Form in Anspruch nehmen (z.B. in der Krippe).
- Nicht alle Eltern möchten ihre Einkommensverhältnisse offenlegen.
- Manche Eltern wären auch mit der Offenlegung ihrer Einkommensverhältnisse überfordert und würden nicht verstehen, was sie einreichen sollen.
- Aus Sicht der einkommensstarken Familien kann es als ungerecht empfunden werden, wenn sie die einkommensschwachen Familien über höhere Beiträge mitfinanzieren.
- Einkommensschwache Familien würden jetzt schon durch die Übernahme der Kita-Gebühren, durch Zuschüsse zum Essen, Wohngeld etc. nicht viel schlechter dastehen, wie Familien die knapp über der Bemessungsgrenze sind.
- Viele Elternvertreter/innen gehen davon aus, dass das Durchschnittseinkommen in Bodelshausen niedriger ist als in Kusterdingen und die Eltern deshalb zumindest mittelfristig bei niedrigeren Einkommensstufen schon überdurchschnittliche Gebühren (ab Stufe 5 in der Einkommensstaffelung) bezahlen müssen.
- Es besteht die große Sorge, dass falls die gewünschten Gesamteinnahmen über Gebühren für die Kindertageseinrichtungen nicht erreicht werden, sich dann die „Einkommensmitte“ (Stufe 4) in der Staffelung zur einem höheren Betrag verschieben würde.
- Das System der einkommensabhängigen Gebühren kann zu unterschiedlichen Anspruchshaltungen führen, da ein Teil der Eltern für die gleiche „Dienstleistung am Kind“ deutlich mehr bezahlt.

Alle Elternvertreter/-innen stimmten darin überein, dass bei einer Einführung einer einkommensabhängigen Gebührenordnung, die Einkommensverhältnisse der Familien von der Verwaltung regelmäßig und detailliert überprüft werden müssen. Eine Selbsterklärung durch die Familien über die Höhe des Einkommens würde nicht ausreichen.

Kosten / Nutzen der Maßnahme:

Das Thema Entlastung bei den Gebühren für Kindertageseinrichtungen wird sowohl auf Landes- wie auch Bundesebene intensiv diskutiert.

Die Verantwortung für die Umsetzung einer vorgesehenen Entlastung, die über die Sozialstaffelung hinausgeht, liegt aus Sicht der Verwaltung nicht auf kommunaler Ebene, sondern beim Land oder beim Bund und damit auch in dessen Finanzierung.

Mit dem Gute-Kita-Gesetz unterstützt der Bund die Länder mit insgesamt 5,5 Milliarden Euro im Zeitraum von 2019 bis 2022 zusätzlich, um die Qualität in den Kindertageseinrichtungen weiterzuentwickeln und Eltern bei den Gebühren zu entlasten.

Das Land Baden-Württemberg hat sich als eines von fünf Bundesländern entschieden, ausschließlich in die Qualität der Einrichtungen zu investieren und keine Entlastung bei den Gebühren vorzusehen (siehe Anlage 4). Hier wäre die Gelegenheit gewesen, wie auch in anderen Bundesländern, die frühkindliche Bildung gebührenfrei zu gestalten.

In der Diskussion im Gremium wurden anschließend die Themen Elternbeteiligung und Einkommensprüfung ausführlich besprochen. Der Gemeinderat hat abschließend dem Vorschlag der Verwaltung mehrheitlich zugestimmt, dass in der Abwägung

- des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes und des damit verbundenen ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses
- der aktuellen Haushaltssituation
- und der Rückmeldungen der Elternvertreter/innen

von der Einführung eines einkommensabhängigen Gebührensystems für die Kindertageseinrichtungen abzusehen ist.

TOP 4
Einrichtung eines kommunalen Ökokontos für die Gemeinde Bodelshausen
her: Beauftragung der erforderlichen Planungsleistungen

Die Verwaltung verwies auf die Sitzung vom 26.11.2019, im Rahmen derer der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss gefasst hatte, dass für die Gemeinde Bodelshausen ein kommunales Ökokonto eingerichtet werden soll, um z.B. durch Bebauungsplanverfahren verursachte Eingriffe künftig zumindest teilweise bereits vorab kompensieren zu können.

Ein Ökokonto dient der Flexibilisierung des Vollzugs der naturschutz- bzw. baurechtlichen Eingriffsregelung. Vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden dokumentiert und können in einen Flächenpool eingetragen werden. Die Flächen stehen bei späteren Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung.



Zwischenzeitlich wurden die Erfahrungswerte zahlreicher Städte und Gemeinden in der Raumschaft eingeholt, welche bereits über ein kommunales Ökokonto verfügen. Aufgrund der langjährigen Erfahrungen im Bereich des Ökokontos sowie der nachweislich hohen Leistungsfähigkeit des Büros regte die Gemeindeverwaltung die Vergabe der Planungsleistungen an das Büro Pustal Landschaftsökologie und Planung aus Pfullingen vor.

Nach der Beauftragung soll zeitnah in die Grundlagenermittlung eingestiegen werden. Insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung des Gewerbegebietes „Hirschen“ werden Ökopunkte in erheblichem Umfang benötigt werden. Die fortlaufende Pflege des kommunalen Ökokontos wird nach Stundenaufwand abgerechnet.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden Beschluss:

Das Büro Pustal Landschaftsökologie und Planung aus Pfullingen wird mit der Erarbeitung der planerischen Grundlagen für ein kommunales Ökokonto beauftragt. Der Auftrag beinhaltet neben der Erarbeitung eines digitalen Katasters für die Flächenbevorratung die Bestandsaufnahme und

Bewertung der vorhandenen Flächen (Flächenpool), die Konkretisierung erster Maßnahmen (im Angebotspreis sind beispielhaft 5 Maßnahmen enthalten).

TOP 5
Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Bodelshausen

Nachdem die Hauptsatzung im März 2021 mit neuen Wertgrenzen, insbesondere bei Vergaben, neu gefasst wurde, musste auch die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Gemeindewerke angepasst werden. Gleichzeitig wurde es durch die Änderung des Eigenbetriebsrechtes im vergangenen Jahr notwendig, eine Festlegung des Rechnungswesens in der Satzung vorzunehmen. Eine Änderung der Handhabung gegenüber bisher ist damit nicht verbunden. Beides wurde in die Neufassung der Betriebssatzung aufgenommen.
Auf die öffentliche Bekanntmachung im nächsten Gemeindeboten wird verwiesen

TOP 6
Verschiedenes, Bekanntgaben

Keine Bekanntgaben

TOP 7
Einwohnerfragestunde

Keine Anfragen